

S a t z u n g
der Stadt Meerbusch über die
Veränderungssperre Nr. 68
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 319
Meerbusch Lank-Latum, Dichterviertel
vom

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 18.06.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. BGBL Jahr 2020 I Seite 587) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 319 Meerbusch Lank-Latum, Dichterviertel aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 68 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 319 Meerbusch Lank-Latum, Dichterviertel. Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Meerbusch als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 319 Meerbusch Lank-Latum, Dichterviertel, mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets oder eines städtebaulichen Entwicklungsgebiets außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Stadt kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Anlage:
Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 68

